

Inhalt

Risikofaktor organisatorische Eingliederung Die umsatzsteuerliche Organschaft - neues Licht im Dunkel?	1
Einführungstermin rückt näher E-Bilanz für gemeinnützige Einrichtungen	2
Ungleichbehandlung faktisch noch nicht beseitigt Abzug von Spenden an ausländische Organisationen	3
EU-Überprüfung Umsatzsteuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten	3
++ Newsticker ++	3
Neufassung der Stellungnahme des IdW Rechnungslegung von Stiftungen	4
Erleichterungen auch nach neuen AO-Vorschriften möglich Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug	4

Risikofaktor organisatorische Eingliederung

Die umsatzsteuerliche Organschaft - neues Licht im Dunkel?

Gemeinnützige Einrichtungen, die für ihre Leistungen einen der Befreiungstatbestände des Umsatzsteuergesetzes erfüllen, sind für die in diesem Zusammenhang empfangenen Leistungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Die in Rechnung gestellte Vorsteuer stellt einen oftmals nicht unerheblichen Kostenfaktor dar. Das Rechtsinstitut der umsatzsteuerlichen Organschaft bietet hier einen Ausweg: Liegt eine Organschaft vor, werden zwei eigenständige Unternehmen für Zwecke der Umsatzsteuer als ein Unternehmen betrachtet, mit der Folge, dass gegenseitige Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

In der Praxis sind solche Gestaltungen entsprechend häufig anzutreffen: Durch die Gründung von sogenannten Servicegesellschaften (z. B. für die Bereiche Gastronomie oder Reinigung), die regelmäßig Tochterunternehmen der gemeinnützigen Einrichtung sind, wird erreicht, dass die erbrachten Leistungen ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass alle Kriterien der umsatzsteuerlichen Organschaft erfüllt sind.

Insbesondere die Voraussetzung der organisatorischen Eingliederung, die neben der finanziellen und der wirtschaftlichen Eingliederung zwingend für eine umsatzsteuerliche Organschaft ist, hat in den letzten Jahren die Rechtsprechung

beschäftigt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat daraufhin mit Schreiben vom 7. 3. 2013 die Kernpunkte dieser Urteile in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass integriert. Die wesentlichen Aspekte der Neuerung werden im Folgenden dargestellt:

Das BMF-Schreiben stellt zunächst klar, dass die Muttergesellschaft die ihr obliegende Beherrschungsmöglichkeit in der laufenden Geschäftsführung ihrer Tochtergesellschaft auch tatsächlich wahrnehmen muss. Um diese Beherrschung auszuüben, muss mindestens sichergestellt sein, dass die Tochter keine von der Mutter abweichende Willensbildung durchsetzen kann. Das setzt in der Regel die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen von Mutter und Tochter voraus, die z. B. durch Personenidentität in den Leitungsgremien beider Gesellschaften erreicht wird. Dabei fordert das BMF keine vollständige Personenidentität: Zum Erreichen der organisatorischen Eingliederung reicht es aus, wenn z. B. nur einzelne Geschäftsführer der Mutter auch Geschäftsführer bei der Tochter sind. Verfügt in einem solchen Fall die Tochter jedoch über mehrere Geschäftsführer, die nur zum Teil auch im Leitungsgremium der Mutter sind, wird auf die Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis in der Tochtergesellschaft abgestellt: Wurde hier eine Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vereinbart und werden Entscheidungen nur durch Mehrheits-

beschluss gefasst, liegt eine organisatorische Eingliederung nur dann vor, wenn die personenidentischen Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit verfügen. Sind die personenidentischen Geschäftsführer in der Minderheit oder fremde Geschäftsführer einzelgeschäftsführungsbefugt, müssen institutionell abgesicherte Maßnahmen ein Handeln gegen den Willen des Organträgers verhindern. Ein dem Organträger eingeräumtes umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Tochter, das auch zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsführer der Organgesellschaft berechtigt, kann eine solche Maßnahme darstellen. Die organisatorische Eingliederung wird auch erreicht, wenn ein schriftlich vereinbartes Letztentscheidungsrecht des personenidentischen Geschäftsführers eine abweichende Willensbildung verhindern kann. Die personelle Verflechtung als wesentliche Voraussetzung für die organisatorische Eingliederung kann alternativ auch über leitende Mitarbeiter erreicht werden. Dieser Alternative liegt die An-

nahme zugrunde, dass ein leitender Mitarbeiter des Organträgers dessen Weisungen bei der Geschäftsführung der Organgesellschaft aufgrund einer auf dem Anstellungsverhältnis beruhenden persönlichen Abhängigkeit befolgen wird. Demzufolge kann sich die organisatorische Eingliederung auch daraus ergeben, dass leitende Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig werden. Allerdings wird ausdrücklich klargestellt, dass es nicht ausreicht, wenn ein leitender Mitarbeiter der Muttergesellschaft nur Prokurist der Tochter ist, während der einzige Geschäftsführer der Tochter weder Geschäftsführer noch leitender Angestellter des Organträgers ist.

Schließlich kann eine organisatorische Eingliederung auch ohne personelle Verflechtung in den Leitungsgremien von Mutter und Tochter erreicht werden, allerdings unter strikten Voraussetzungen. So sind institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesell-

schaft unabdingbar. Schriftlich fixierte Vereinbarungen (z. B. Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie) müssen den Organträger in die Lage versetzen, seine Entscheidungsbefugnis gegenüber Dritten nachzuweisen und den Geschäftsführer der Organgesellschaft bei Verstößen gegen seine Anweisungen haftbar zu machen. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags i. S. d. § 291 AktG wird ebenfalls als zulässiger Nachweis für das Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung genannt.

Fazit: Zumindest für das Kriterium der organisatorischen Eingliederung wurde durch die auf dem oben genannten BMF-Schreiben beruhenden Ergänzungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses mehr Rechtssicherheit geschaffen. Insgesamt betrachtet bestehen jedoch bei der Umsetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft noch viele Unwägbarkeiten. Die Einbeziehung eines steuerlichen Beraters in konkrete Organschaftsvorhaben oder organschaftliche Umgestaltungen ist daher dringend anzuraten.

Einführungstermin rückt näher

E-Bilanz für gemeinnützige Einrichtungen

Für steuerbegünstigte Körperschaften enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. 9. 2011 zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz) nach § 5b EStG die Übergangsregelung, wonach die E-Bilanz erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen, zu übermitteln ist. Entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr, greift die Verpflichtung also erstmals für den Jahresabschluss zum 31. 12. 2015, dessen Übermittlung dann in 2016 erfolgt. Trotz des scheinbar noch langen Vorlaufs ist anzuraten, verschiedene Fragen, etwa zur Anpassung des Buchungsverhaltens und der Software, zur Schulung der zuständigen Personen oder zur Einschaltung von Beratern in die digitale Übermittlung an das Finanzamt, frühzeitig zu klären. Auch die Überlegung, bereits 2014 eine Umstellung probeweise vorzunehmen, damit 2015 das Rechnungswesen endgültig in der Lage ist, die digitale Übermittlung fehlerfrei durchzuführen, kann sinnvoll sein.

Der Vorentwurf des oben genannten BMF-Schreibens enthielt noch die klare Aussage, dass sich bei gemeinnützigen Körperschaften die Verpflichtung

nach § 5b EStG nur auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB) erstreckt, wenn für diesen der Gewinn durch (freiwillige oder gesetzlich geregelte) Bilanzierung ermittelt wird. Die finale Fassung des BMF-Schreibens lässt sich dagegen auch so auslegen, dass eine E-Bilanz nicht nur für den wGB, sondern für die gesamte Körperschaft digital zu übertragen ist (so Tz. 5 des Schreibens sowie neue Taxonomie-Positionen wie „Umsätze aus Zweckbetrieben“ oder „noch nicht verbrauchte Spenden“). Letzteres wäre in dem in der Praxis häufig anzutreffenden Fall gegeben, dass für die gesamte Körperschaft eine Handelsbilanz erstellt und der steuerliche Gewinn des wGB in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung abgeleitet wird. Die Abtrennung einer eigenen Bilanz für den wGB aus einer Bilanz für die gesamte Körperschaft könnte dagegen zu Problemen mit der Zuordnung von Wirtschaftsgütern führen.

Im BMF wird derzeit am Entwurf eines ergänzenden Schreibens gearbeitet, in dem nach zahlreichen Eingaben der Verbände zu den speziellen Problemen der gemeinnützigen Einrichtungen mit der E-Bilanz Regelungen insbesondere dazu ge-

troffen werden, welche gemeinnützigen Einrichtungen die elektronische Übermittlung vornehmen müssen und in welchem Umfang und in welcher Form das geschehen soll. Dabei soll die Finanzverwaltung Lösungen anstreben, die die gemeinnützigen Einrichtungen mit möglichst wenigen Veränderungen gegenüber den bisher in Papierform vorgenommenen Einreichungen belasten und nur die Anwendung der Taxonomie als zusätzliche Verpflichtung auferlegen. Nach Äußerungen aus der Spitze der Finanzverwaltung werden dabei alternativ zwei Übermittlungsumfänge zur Auswahl angestrebt:

- Bilanz und GuV für die gesamte Körperschaft sowie zusätzlich die steuerliche Gewinnermittlung des wGB in standardisierter Taxonomie oder
- Spartenbilanz und steuerliche Gewinnermittlung nur für den wGB.

Mit der Vorlage des ergänzenden BMF-Schreibens und seiner Übermittlung an die Verbände zur Stellungnahme ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Wir halten Sie insoweit auf dem Laufenden.

Ungleichbehandlung faktisch noch nicht beseitigt

Abzug von Spenden an ausländische Organisationen

Bereits im Jahr 2009 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem auch von der deutschen Presse vielbeachteten Urteil entschieden, dass eine Ungleichbehandlung von Spenden an in- und ausländische Organisationen gegen Europarecht verstößt. Spätestens seit der danach erfolgten gesetzlichen Anpassung ist die Auffassung weit verbreitet, dass inzwischen auch Spenden an Organisationen im EU-/EWR-Ausland in Deutschland ohne größere Komplikationen abzugsfähig sind.

Der Abzug von solchen Spenden ins Ausland ist jedoch kritisch zu sehen, da der theoretischen Möglichkeit praktische Hürden im Weg stehen. Fraglich ist dabei insbesondere, wie weitgehend ein deutscher Steuerpflichtiger die „Gemeinnützigkeit“ des ausländischen Spendenempfängers darlegen muss. Für die Abzugsfähigkeit der Spende ist nämlich ebenso wie in Inlandsfällen Voraussetzung, dass die Spende ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Am 14. 1. 2013 hat sich nun erstmals ein deutsches Finanzgericht (FG) zu dieser Frage geäußert. Gemäß dem FG Düsseldorf liegen die Nachweispflichten beim Spender, der dem Finanzamt nicht nur die Satzung oder eine vergleichbare Urkunde der ausländischen Organisation, sondern gleich auch noch Nachweise über die tatsächliche Verwendung der Spende vorlegen muss. Die Nachweispflichten entfallen auch dann nicht, wenn die Organisation im Heimatland nach den dortigen Regelungen als gemeinnützig gilt.

Bleibt auch der Bundesfinanzhof (BFH) im Rahmen des anhängigen Revisionsverfahrens bei diesen Grundsätzen, wird die Abzugsfähigkeit in den meisten Fällen faktisch wohl ausgeschlossen sein, da die geforderten Nachweise kaum mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen sein dürften. Allein schon der Erhalt entsprechender Unterlagen dürfte sehr schwierig bis unmöglich werden. Gegebenenfalls müssen diese dann aber auch noch übersetzt werden.

Auch das neu eingeführte Feststellungsverfahren für gemeinnützige Körperschaften wird hier kaum Abhilfe schaffen. Zwar steht dieser nach herrschender Meinung grundsätzlich auch in EU-/EWR-Ländern ansässigen Organisationen zu, es ist jedoch von der Organisation und nicht vom Spender zu beantragen. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass auf diese Weise ein vereinfachter Nachweis der Gemeinnützigkeit möglich wäre. Schließlich dürfte das Verfahren im Falle ausländischer Organisationen auf nicht unerhebliche technische Schwierigkeiten stoßen; so müsste beispielsweise im ersten Schritt geklärt werden, welches Finanzamt überhaupt für eine solche Feststellung zuständig wäre.

Für inländische Spender muss es daher bei der Empfehlung bleiben, nicht direkt an ausländische Organisationen, sondern immer über inländische Förderkörperschaften ins Ausland zu spenden. Zumindest so lange, bis der EuGH hier erneut eingreift, um auch dem faktischen Abzugsverbot eine Absage zu erteilen.

EU-Überprüfung

Umsatzsteuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Die EU-Kommission hat am 14. 10. 2013 mit dem Ziel einer möglichen künftigen Rechtssetzungsinitiative ein Konsultationspapier zur Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten veröffentlicht. Darin enthalten sind die bisherigen Ergebnisse verschiedener Untersuchungen. Zu dem Papier sollen Interessengruppen bis zum 14. 2. 2014 Stellung nehmen.

In dem Papier werden fünf verschiedene Optionen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dargestellt, von denen eine beinhaltet, für Steuerpflichtige, die steuerbefreite Tätigkeiten ausüben, das Recht einzuführen, zur Besteuerung zu optieren. Das wäre von Vorteil, wenn die anfallende Vorsteuer die MwSt auf die Ausgangsumsätze übersteigt, etwa weil große Investitionen getätigt werden oder das Entgelt für eine Leistung unter den tatsächlichen Kosten liegt, und könnte, wie beim Betrieb von Krankenhäusern, zu Kostenentlastungen führen oder zur Beseitigung von Hemmnissen für Funktionsauslagerungen beitragen und ist daher auch für karitative Organisationen interessant.

Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass das Dokument nicht unbedingt ihre eigene Auffassung wiedergibt und daher auch nicht als Festlegung auf eine offizielle Initiative in diesem Bereich verstanden werden sollte.

+ + Newsticker + + + Newsticker + + +

BFH vom 6. 2. 2013, I R 59/11

Eine von gemeinnützigen Krankenhasträgern gegründete **GmbH, die Laborleistungen für die Krankenhäuser erbringt**, verfolgt nach dem BFH-Urteil nicht unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

FG München vom 13. 3. 2013, 3-K-235/10, Revision eingelegt: BFH - V R 25/13

Abweichend vom Gesetzeswortlaut kann nicht nur eine juristische Person (z.B. Kapitalgesellschaft), sondern auch eine **Personengesellschaft**, z.B. in der Rechtsform einer GmbH & Co KG, als **Organgesellschaft** in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert sein.

EuGH-Urteil vom 9. 4. 2013 - Rs. C-85/11, Kommission/Irland

Der **Einbezug von Nichtunternehmern in eine umsatzsteuerliche Organschaft** ist nach EuGH-Rechtsprechung zulässig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Regelung, die die Unternehmereigenschaft voraussetzt, gemeinschaftsrechtswidrig ist. In diesem Falle wäre die Einbeziehung von Nichtunternehmern (z. B. Finanzholding als potenzieller Organträger, Zwischenholding, juristische Person des öffentlichen Rechts, sofern kein Betrieb gewerblicher Art besteht, oder gemeinnützige Körperschaft mit ihrem nicht unternehmerischen ideellen Bereich) in eine Organschaft denkbar.

BFH-Urteil vom 8. 8. 2013, V R 18/13

Die **organisatorische Eingliederung** wird **beendet**, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird und dabei angeordnet wird, dass Verfügungen nur noch mit dessen Zustimmung wirksam sind. Das bedeutet eine Änderung der Rechtsprechung, da es nicht mehr ausreicht, wenn der Organträger bei der Organgesellschaft lediglich eine von seinem Willen abweichende Willensbildung ausschließen kann. Es kommt vielmehr darauf an, dass der Organträger seinen Willen auch tatsächlich durchsetzen kann.

Neufassung der Stellungnahme des IdW

Rechnungslegung von Stiftungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) hat seine aus dem Jahre 2000 datierende Stellungnahme zur Rechnungslegung RS HFA 5 - Rechnungslegung von Stiftungen - aufgrund seit der Erstfassung eingetretener umfangreicher Änderungen der Landesstiftungsgesetze und der handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen sowie der Rechnungslegungspraxis bei den Stiftungen neugefasst. Der im März 2013 vorgelegte Entwurf wird noch im Dezember 2013 vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet werden. Die Stellungnahmen des IdW haben keine Bindungswirkung für die Bilanzierenden, verpflichten aber die Wirtschaftsprüfer, sorgfältig abzuwägen, ob Abweichungen hiervon toleriert werden können und wirken dadurch auf die Bilanzierungspraxis zurück. Besondere Bedeutung haben diese Stellungnahmen in Rechnungslegungsbereichen, für die nur eine geringe Normierung vorliegt, wie es bei den Stiftungen der Fall ist. Regelungen zur Rechnungslegung in den Landesstiftungsgesetzen wie auch in den Satzungen der meisten Stiftungen konkretisieren die Anforderungen nur äußerst oberflächlich. Gerade im Hinblick auf die durch die Aufsichtsbehörden vorzunehmende (und vielfach durch Wirtschaftsprüfer durchgeführte) Überwachung der Kernfragen bei den Stiftungen - die Kapitalerhaltung einerseits und die zweckent-

sprechende Mittelverwendung andererseits - besteht daher ein hohes Interesse an einer standardisierten Beurteilungsbasis.

HFA und der inhaltlich befassete Arbeitskreis „Rechnungslegung und Prüfung von Non-Profit-Unternehmen“ sprechen sich grundsätzlich für eine Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen aus, sehen aber explizit auch Formen einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung als zulässig an, wenn leicht überschaubare Verhältnisse vorliegen, bei denen sich Zufälligkeiten der Zahlungszeitpunkte nicht wesentlich auswirken und die Stiftungstätigkeit durch einen gleichmäßigen Geschäftsverlauf geprägt ist. Bezüglich der Kapitalerhaltung wird ein klares Votum für die reale Erhaltung der Ertragskraft abgegeben, da langfristig nur auf diese Weise die Zweckerfüllung sichergestellt werden kann. Die Rechnungslegung ist in dieser Hinsicht zweifach von Bedeutung, denn sie liefert einerseits Maßstab und Berechnungsgrundlage für die Sollgröße der Erhaltungskontrolle und bildet andererseits den Istbetrag als Vergleichsgröße ab. Gliederung des Eigenkapitals und Darstellung der Ergebnisverwendung werden folgerichtig in der Stellungnahme gegenüber der bisherigen Fassung präzisiert; die Bedeutung von Bewertungsfragen, insbesondere für Finanzanlagen, wird hervorgehoben.

Die Ausführungen und Erläuterungen zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht - zusammengefasst als Jahresrechnung (in Abgrenzung zum Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen) bezeichnet - wurden gegenüber der bisherigen Fassung deutlich erweitert, um auch kleineren Stiftungen ein angemessenes, aber weniger aufwendiges Rechnungsinstrument an die Hand geben zu können. Für die Einnahmen-/Ausgabenrechnung, die neben den Finanzströmen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit insbesondere das laufende Geschäft abzubilden hat, werden sachgerechte Aufgliederungen der Einnahmen und Ausgaben konkret vorgeschlagen. Auch zur Gliederung der Vermögensübersicht werden Empfehlungen ausgesprochen, daneben ergänzende Anmerkungen in Fußnoten oder Anlagen zur Jahresrechnung, die die Beurteilung der Vermögenslage und der Kapitalerhaltung erleichtern, angeregt.

Die neue Fassung der Stellungnahme stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung, sobald sie vom HFA verabschiedet ist; alle Überlegungen zur Ausgestaltung der Rechnungslegung unterstützen wir ebenfalls gerne.

Erleichterungen auch nach neuen AO-Vorschriften möglich

Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug

Erzielen gemeinnützige Körperschaften im Rahmen der steuerbefreiten Vermögensverwaltung kapitalertragsteuerpflichtige Erträge (z. B. Zinsen aus Kapitalanlagen bei Banken), kann die auszahlende Stelle bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer verzichten und die Erträge in voller Höhe ausbezahlen. Die gemeinnützige Körperschaft muss dazu grundsätzlich eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen, die das Finanzamt auf Antrag ausstellt. Bisher bestand unter bestimmten Umständen die alternative Möglichkeit, lediglich eine amtlich beglaubigte Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids einzureichen und auf diese Weise ebenfalls eine steuerfreie Auszahlung von Kapitalerträgen zu erreichen. Zukünftig werden die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gesondert nach § 60a AO festgestellt. Mit Schreiben vom 5. 7. 2013 hat das Bundesfinanzministerium nun klargestellt, dass auch mit solchen Bescheiden die Abstandnahme vom

Kapitalertragsteuerabzug erlangt werden kann. Dazu ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheids nach § 60a AO einzureichen, dessen Erteilung nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt. Endet die Frist unterjährig, ist für dieses Jahr keine Kapitalertragsteuerbefreiung möglich. Dagegen ist im Jahr der unterjährigen Ausstellung für das gesamte Jahr auf den Kapitalertragsteuerabzug zu verzichten. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten gemeinnützige Körperschaften darauf achten, dass Banken, bei denen Kapitalerträge erzielt werden, entweder eine gültige NV-Bescheinigung oder einen Freistellungsbescheid vorliegen haben. Bei Körperschaften, die noch über keinen Freistellungsbescheid verfügen, kann - neuerdings - auch der aktuelle Feststellungsbescheid nach § 60a AO vorgelegt werden bzw. eine noch nach altem Recht erteilte vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit.

Impressum

Herausgeber

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Parkstraße 40
49080 Osnabrück

V.i.S.d.P.

WP/StB Wolfgang Illies,
WP/StB Peter Börner,
INTECON GmbH
Parkstraße 40
49080 Osnabrück

Konzeption und Realisation:
valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Non-Profit-Informationen finden Sie unter der Adresse www.intecon.de in der Rubrik Aktuelles/Steuerrecht.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.